

- b. Graphische Statik,
- c. Freihandzeichnen, insbesondere Ornamentenzeichnen,
- d. Maschinzeichnen, insbesondere Darstellungen von Maschinenteilen und einer Maschine nach eigener Aufnahme unter Beifügung der Aufnahmehandzeichnungen.

Die eigenhändige Ausführung dieser Zeichnungen muß von der betreffenden Lehranstalt, oder auf sonstigem Wege mit Angabe der Zeit der Fertigung beurkundet sein.

### §. 2.

Die Prüfung findet je in der ersten Hälfte des Monats Oktober statt. Sie wird von einer Kommission vorgenommen, welche aus den betreffenden Lehrern der Technischen Hochschule und einem Kommissär der beteiligten Ministerien, die in der Abwendung eines solchen wechseln, besteht.

Vorstand der Prüfungskommission ist abwechselnd einer der Vorstände der Abteilungen für Architektur, Bauingenieur- und Maschineningenieurwesen.

Die erforderlichen Aufsichtsbeamten werden von der Direktion der Technischen Hochschule bestellt.

### §. 3.

Prüfungsgegenstände sind:

#### 1) Mathematik:

- a. Trigonometrie,
- b. Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes,
- c. Niedere Analysis,
- d. Differential- und Integralrechnung in dem Umfange, in welchem die Abiturienten der württembergischen Realgymnasien und zehnklassigen Realanstalten geprüft werden,
- e. Anwendung der höheren Analysis auf die Lehre von den Raumlinien und den Flächen einschließlich der Inhaltsberechnungen, Grundzüge der Lehre von den bestimmten Integralen, gewöhnliche und partielle Differentialgleichungen,

#### 2) Darstellende Geometrie,

#### 3) Schattenskonstruktionen und Perspektive,

#### 4) Technische Mechanik (Statik, Dynamik, Hydraulik),